

Technische Anschlussbedingungen (TAB Erdgas) für den Anschluss an das Erdgasnetz der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH

- gültig ab 01. Januar 2007

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diesen Technischen Anschlussbedingungen, im nachfolgenden TAB genannt, liegt die „Niederdruckanschlussverordnung“ (NDAV) vom 01. Nov. 2006 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 50) zugrunde.
- 1.2 Sie gelten für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Gaskundenanlagen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH, die gemäß §1 Abs.1 dieser Verordnung an das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- 1.3 Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH zu klären. In begründeten Einzelfällen kann die Stadtwerke Porta Westfalica GmbH Abweichungen von der TAB verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.
- 1.4 Die TAB sind besondere Bestimmungen im Sinne des § 20 der NDAV.
- 1.5 Die TAB gelten in Verbindung mit den DVGW Richtlinien, DIN-Normen sowie DVGW – Arbeitsblatt G 600 (TRGI) in der zum Zeitpunkt der Installation geltenden Fassung.

2. Rahmenbedingungen für Netzneuanschlüsse und Anlagenerweiterungen

- 2.1 Der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH sind folgende Unterlagen vor Angebotserarbeitung für Netzneuanschlüsse vorzulegen:
 - Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage,
 - Ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:500 mit vollständiger Darstellung aller Grenzen und Gebäude des Grundstücks,
 - ein Kellergrundriss mit vorgesehenem Platz für die Hauseinführung des Erdgasanschlusses,
 - erforderliche Erdgasanschlussleistung,
 - Anzahl der Wohneinheiten.
- 2.2 Bei Erweiterungen der Kundenanlage muss der Installateur eine Kapazitätsprüfung des bestehenden Netzanschlusses von der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH durchführen lassen. Dafür sind entsprechende Leistungsdaten vorzulegen.
- 2.3 Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Werden Netzanschlussleitungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten evtl. notwendig werdender Änderungen.

2.4 Bei Mehrsparten-Netzanschlüssen sind die entsprechenden Anträge bei den jeweiligen Leitungsträgern für Strom-, Telekommunikation- und Breitbandkabelanschlüsse rechtzeitig einzureichen.

3. Netzanschluss

3.1 Die Trasse der Netzanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung wird entsprechend DVGW-Arbeitsblatt G459/1 von der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers festgelegt. Besonderheiten bei der Gebäudeeinführung (wie z.B. wasserdichte Wanne) sind mit der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH abzustimmen.

Die Trasse der Anschlussleitung ist

- möglichst gradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg zum Gebäude zu führen,
- darf nicht überbaut werden und ist auf Dauer zugänglich zu halten.
- muss auf einem beidseitigen Abstand zur Leitung von 2 Meter von tief wurzelnden Pflanzungen (Bäume, Sträucher) freigehalten werden. Die Stadtwerke Porta Westfalica GmbH kann eine Entfernung der Bepflanzung durch den Anschlussnehmer verlangen.

3.2 Die Netzanschlussleitung darf nicht in Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe eingeführt oder durchgeführt werden. Die Verlegung in allgemein zugängliche Räume ist bei Mehrfamilienhäusern zu vermeiden oder es ist für einen sicherheitstechnisch vergleichbaren Schutz zu sorgen.

3.3 Besondere Hauseinführungen, wie Mehrsparten, druckwasserdichte Einführungen etc. sind kein Bestandteil des Netzanschlusses und stehen im Eigentum des Hauseigentümers. Sie sind mit dem Einbau ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Die Lieferung dieser besonderen Hauseinführungen erfolgt nach Abstimmung mit der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH bauseits. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Hauseigentümer.

3.4 Das vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Baufeld ist so vorzubereiten, dass die Arbeiten in kürzest möglicher Zeit und ohne Behinderung durch Dritte erfolgen können.

3.5 Die Netzanschlussleitung darf nur auf tragfestem Untergrund gem. DIN 18300 verlegt werden. Ist die Tragfestigkeit nicht gewährleistet, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet geeignete Maßnahmen zur Herstellung des vertragsmäßigen Zustands zu treffen. In Betracht kommen zusätzliche Verdichtungsmaßnahmen,

ggf. eine Verbesserung des Untergrundes mittels hydraulischer Bindemittel oder Beton.

- 3.6 Werden von der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH in Ausnahmefällen Teilleistungen an der Herstellung der Netzanschlussleitung durch den Anschlussnehmer zugelassen, so übernimmt dieser hierfür die Haftung. Diese Teilleistungen sind mängelfrei nach den für die Leistung geltenden DIN-Normen und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen.
- 3.7 Wird der Netzanschluss 3 Jahre nicht genutzt, wird er von der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH vom Netz getrennt.
- 3.9 Die Trennung des Netzanschluss kann bei Erklärung der Kostenübernahme der Jährlichen Überprüfung auf Gasdichtheit durch den Eigentümer, derzeit 38,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, entfallen.

4. Hausanschlussraum

- 4.1 Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als zwei Wohneinheiten ist ein Hausanschlussraum gem. DIN 18012 erforderlich. Der Hausanschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume erreichbar sein. Er darf nicht als Durchgang zu weiteren Räumen dienen. Der Raum muss beleuchtet und trocken sein. Der Zugang muss für autorisierte Personen der Stadtwerke

Porta Westfalica GmbH und im Notfall auch für Rettungsdienst leicht zugänglich sein.

- 4.2 Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist ausreichend Platz für den Netzanschluss des Bauvorhabens vorzusehen.
- 4.3 Sowohl der Einführungsraum als auch der Hausanschlussraum sind an einer Außenwand, zweckmäßigerweise der Versorgungsleitung zugewandten Gebäudeseite, vorzusehen.
- 4.4. Netzanschlussleitungen können in Ausnahmefällen auch in Hausanschlusschränken montiert werden. Montage und Bereitstellung erfolgt nur in Absprache mit der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH. Die Kosten für den Hausanschlussschrank sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 4.5 Nicht genutzte Netzanschlüsse werden gem. Punkt 9.1 zu Lasten des Anschlussnehmers überprüft.

5. Netzanschlüsse mit Übergabestelle an der Grundstücksgrenze

- 5.1 Für Netzanschlüsse, deren Länge auf dem Grundstück größer als 20 m ist und der Anschlussnehmer keine Möglichkeit hat, bzw. es unzumutbar ist in unmittelbarer Nähe des Stadtwerke Porta Westfalica GmbH Erdgasnetzes einen geeigneten Übergaberaum oder Aufstellort für einen Übergabeschrank zur

Verfügung zu stellen, wird unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur Festlegung für das Ende des Netzanschlusses der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH die Hauptabsperreinrichtung in Form einer erdverlegten Armatur eingebaut. Ab dem Übergabepunkt beginnt dann der erdverlegte Teil der Kundenanlage. Dieser Teil der Kundenanlage kann sowohl von der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH als durch ein zugelassenes Fachunternehmen hergestellt werden, wobei generell für diesen Teil der Kundenanlage eine Einmessungs- und Dokumentationspflicht besteht.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- 6.1 Konzessionierte Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH eingetragen sind, haben bei für die Inbetriebsetzung einer Anlage eine Kopie ihres zuständigen Energieversorgers zur Erteilung einer Genehmigung für die Einzelanlage mit zu übergeben.
- 6.2 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt nach Übergabe des vollständig ausgefüllten Inbetriebsetzungsformulars und Übernahme des/r Zähler und des Druckregelgerätes durch den Installateur.
- 6.3 Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblatt G 600

(TRGI) in der jeweiligen gültigen Fassung zu errichten. Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig.

- 6.4 Stellen sich bei einer evtl. nachträglichen Überprüfung der installierten Kundenanlage seitens der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH Bedenken ein, so wird die Kundenanlage bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit außer Betrieb genommen.

7. Messeinrichtungen und Druckregelgeräte

- 7.1 Art und Größe der Messeinrichtung und der Druckregelgeräte wird von der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH bestimmt. Die Messeinrichtung/en sind möglichst in Nähe der Hauptabsperreinrichtung anzubringen. Sie sind so zu platzieren, dass sie ohne Hilfsmittel abgelesen, geprüft bzw. gewechselt werden können. Für den Anbringungsort gelten die Anforderungen der DVGW-Arbeitsblatt G 600.5.5 (TRGI).
- 7.2 Die Messeinrichtungen und Druckregelgeräte müssen gegen Feuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung, übermäßige Erwärmung und mechanische Beschädigung geschützt sein.
- 7.3 Die erste Inbetriebsetzung durch die Stadtwerke Porta Westfalica GmbH erfolgt kostenfrei. Jede weitere Inbetriebsetzung wird mit 85 € in Rechnung gestellt.

8. **Plombenverschlüsse**

- 8.1 Gaszähler werden mit Plomben versehen.
Plombenverschlüsse dürfen nur von der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH oder durch Berechtigte mit Zustimmung der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH entfernt werden.
- 8.2 Wird vom Kunden oder vom Installationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH mitzuteilen.

9. **Überwachungszeiträume für Gasrohrleitungen und Kundenanlagen**

- 9.1 Sowohl der Netzanschluss als auch der erdverlegte Teil der Kundenanlage vom Übergabepunkt bis zum Gebäude wird seitens der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH gem. G 465/I überprüft.
- 9.2 Für die in der Verantwortung des Anschlussnehmers liegende Kundenanlagen empfehlen wir gem. DVGW-Arbeitsblatt G600 folgende Prüfintervalle:

1. *Innenleitungen und frei verlegte Außenleitungen*

- jährliche Sichtkontrolle der freiliegenden Leitungsteile
- alle zwölf Jahre eine Dichtheits- bzw. Gebrauchsfähigkeitsprüfung durch ein VIU (Vertragsinstallateur).

2. *Erdverlegte Außenleitungen hinter der Gebäudeeinführung des Netzanschlusses*

- bei Betriebsdrücken bis 100 mbar alle 4 Jahre
- bei Betriebsdrücken über 100 mbar bis 1 bar alle 2 Jahre

eine Dichtheits- bzw. Gebrauchsfähigkeitsprüfung durch ein VIU.

10. **Inkrafttreten/Änderungen**

10.1 Diese Anschlussbedingungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft. Die Stadtwerke Porta Westfalica GmbH behält sich jederzeit Änderungen dieser Anschlussbedingungen vor.

10.2 Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

Stand 15.12.2007

Stadtwerke Porta Westfalica GmbH

Netzbetrieb

Randulph Noack